

Haus- und Geländeordnung Tivoli Aachen

Geltungsbereich

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Gästen während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen im Tivoli Aachen (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt). Veranstalter*in und der Eigenbetrieb der Stadt Aachen – Aachen Event (nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt) - kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Gästen.

Zutritt zur Veranstaltung

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Gästen mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen von Veranstalter*in gestattet. Gäste haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Gäste auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Rauchverbot

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten ist der Eigenbetrieb berechtigt, hieraus resultierende Kosten, insbesondere anfallende Bußgelder, vom Gast ersetzt zu verlangen.

Räumung der Versammlungsstätte

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Zuwegung zum Stadion, den Vorplätzen (Ost und West), der Garagenzufahrt, den Feuerwehrstellflächen, den Gehwegen sowie den Grünflächen ist nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Vorplatz Krefelder Str. sowie am Haupteingang West (Freitreppe, oberhalb der Garage) bedarf der Genehmigung durch den Eigenbetrieb. Das Befahren dieser Flächen sowie des Südwestbereichs des Stadions ist untersagt. Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern (Vorplatz Krefelder Str., Südwestseite am APAG-Parkhaus, Stellplatz im „Käfig“) gestattet. Personentrenner vor den Eingängen (schwarze Bügel) sind generell freizuhalten.

Feuerschutz

Hinsichtlich der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen im Falle eines Brandes gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung (Teile A, B und C) für das Gebäude Tivoli Stadion in der jeweils gültigen Fassung.

Die missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen sowie der Handmeldetaster ist streng verboten. Der Missbrauch wird geahndet.

Abwehr von Gefahren

Die Gäste sind verpflichtet, nach Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als vorgesehen oder auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen, eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern entfällt in einem solchen Fall.

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen

Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Gast damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Gäste, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Gästen führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Gäste auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel o.ä. in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- Großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
- Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter*innen des Eigenbetriebs, von Veranstalter*in oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen von Teilnehmer*innen und Gästen von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung der betroffenen Person bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter*in ist verpflichtet, Gäste darauf hinzuweisen, falls durch die Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter*innen weisen bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellen den Gästen auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

Hausverbot

Durch den Eigenbetrieb ausgesprochene Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.